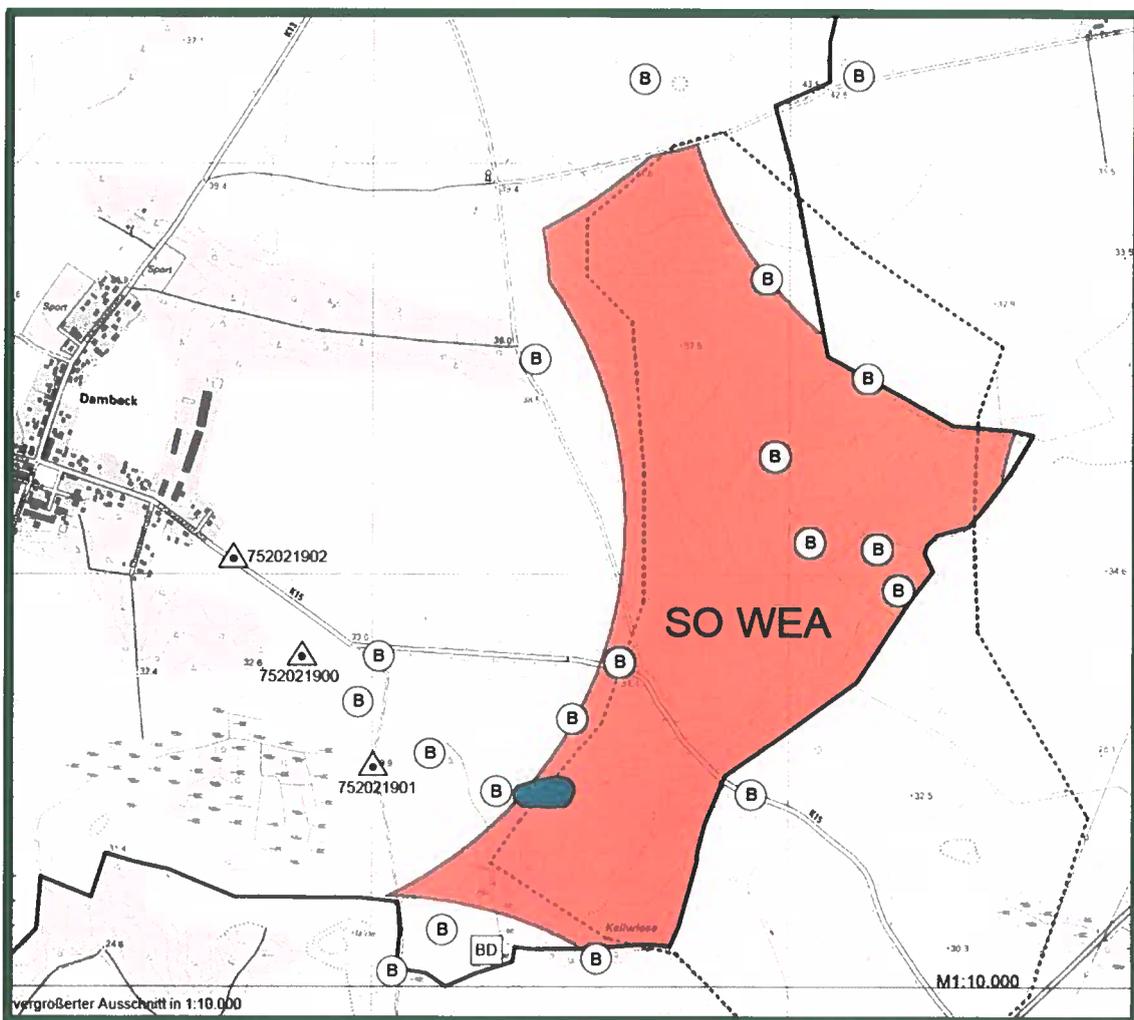


# Gemeinde Groß Kiesow

Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Windenergieflächen



**Zusammenfassende Erklärung**

**§ 10 Abs. 4 BauGB**

## 1. Vorbemerkung

Das RROP VP 1998 wurde durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm RREP VP 2010 ersetzt. Darin ist auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kiesow ein Eignungsgebiet dargestellt.

Die Gemeinde Groß Kiesow hat sich entschlossen, zur Feinsteuerung der Bebauung des Eignungsgebietes die Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes einzuleiten. Gemäß § 1 Absatz 5 BauGB integriert die Gemeinde so das landesplanerisch vorgegebene Windeignungsgebiet in die nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, ohne jedoch das Optimierungsgebot von Windeignungsgebieten einzuschränken.

Um eine Konformität zwischen RREP VP 2010 und der kommunalen Bauleitplanung herzustellen, bedarf es der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans, dessen Geltungsbereich den Grenzen der Gemeinde Groß Kiesow entspricht; die sachbezogene Einschränkung des eines Teilflächennutzungsplans erfolgt nicht räumlich, sondern thematisch und bezieht sich hier auf die konsequente Widmung einer Fläche zur Windenergienutzung.

Das angewandte Regelverfahren einschl. Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 2 BauGB sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB beinhaltet auch die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die im Rahmen des parallel eingeleiteten B-Plan-Verfahrens sowie der vorhabenkonkreten BImSchG-Beantragung bereits gewonnenen, sehr detaillierten Erkenntnisse fließen gemäß Abstufungsprinzip in die abstraktere Ebene des F-Plans ein.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Vorfeld der Planaufstellung wurden 2008 – 2009 Erfassungen der Biotop- und der Avifauna als Grundlage der Umweltprüfung durchgeführt. Eine erneute, vertiefende Erfassung der Biotop- und der Avifauna erfolgte im Herbst 2011. Die Ergebnisse sind im Plan dargestellt (gesetzlich geschützte Biotop- und Avifauna) bzw. im Umweltbericht erläutert (Avifauna, Artenschutz). Die Eingriffsregelung ist ebenso Gegenstand des Umweltberichtes. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen erfolgte nach Landesmethodik LUNG M-V 2006 auf Grundlage des beantragten Gesamtvorhabens. Die Kompensation des Eingriffs soll voraussichtlich durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf einer Wiesenfläche im Karlsburger Forst, durch Neuanlage von Hecken und Umwandlung von Acker zu Grünland sowie Inanspruchnahme eines Ökokontos erfolgen.

Die im Umweltbericht enthaltene Einschätzung der Betroffenheit des Menschen erfolgt in erster Linie auf Grundlage der vorhabenbezogenen erstellten Gutachten zur Schall- und Schattenbelastung. Weitere, diesbezüglich maßgebliche Kriterien wie zum Beispiel der vorsorgliche Mindestabstand zu umgebenden Siedlungen wurden bereits bei Ausweisung des Eignungsgebietes auf Ebene der Raumordnung angewandt. Die Anwendung des Abstandskriteriums zu umgebenden Wohnlagen im Maßstab der kommunalen Bauleitplanung ergab auf Grundlage einer Vor-Ort-Vermessung mit Zustimmung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern leichte Anpassungen der Sondergebietsgrenzen. Insbesondere zur Ortslage Radlow wurde –

abweichend von der Anwendung auf raumordnerischer Ebene – vorsorglich ein Mindestabstand von 1.000 m angesetzt und entsprechend begründet.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Wesentlichen keine Bedenken zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ geäußert. Die maßgeblichen Hinweise betrafen das Vorhaben selbst und bedürfen der Berücksichtigung bei der Realisierung des Windparks. Die Hinweise und das Abwägungsergebnis wurden an den Vorhabenträger übermittelt. Änderungsbedarf im Hinblick auf die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ergab sich dadurch nicht.

### **4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten schließen sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB aus, denn allein in raumordnerisch ausgewiesenen Eignungsgebieten ist die Errichtung von WEA in M-V überhaupt nur zulässig. Insofern würde die Darstellung anderer Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auf kommunaler Bauleitplanebene nicht mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen.

Die Bündelung von Windenergieanlagen in hierfür ausgewiesenen Eignungsgebieten auf Grundlage bereits auf raumordnerischer Ebene abgeprüfter Ausschluss- und Abstandskriterien ist ein Beitrag zur Schonung diesbezüglich unbelasteter bzw. unbelastet bleibender Landschaftsausschnitte. Auf Grundlage der örtlichen Detailkenntnisse ergibt sich keine Notwendigkeit zur Einschränkung des Eignungsgebietes.

Wenngleich die Umsetzung der Plandarstellungen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, lässt die Umweltprüfung den Schluss zu, dass die Realisierung der Planinhalte umweltverträglich sein wird. Unter Einhaltung bzw. Berücksichtigung der im Rahmen ausführlicher Kartierungen konkretisierten natur- und artenschutzfachlichen Belange gilt dies auch im Hinblick auf den europäischen Gebiets- und Artenschutz.

Das Monitoring der Umweltauswirkungen befasst sich demnach in erster Linie mit der Überprüfung der Wirksamkeit durchzuführender Kompensationsmaßnahmen.

Groß Kiesow, den .....14.3.13.....

Der Bürgermeister

